

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2010

Nr. 2010/1984

Bellach: Änderung Erschliessungsplan „Hofweg“; Änderung Gestaltungsplan „Leuenmatt“ mit Sonderbauvorschriften; Änderung Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Erschliessungsplans „Hofweg“ und die Änderung des Gestaltungsplans „Leuenmatt“ mit Sonderbauvorschriften sowie die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die öffentliche Erschliessungsstrasse Hofweg in Bellach führt ab der Webereistrasse in Richtung Osten und endet als Sackgasse in einen Fussweg. Südseitig des Hofweges verläuft ein öffentliches Trottoir, welches bis zur östlichen Parzellengrenze von GB Nr. 434 ausgebaut ist. Von Norden her mündet die Allmendgasse in den Hofweg. Im rechtsgültigen Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Bellach (RRB Nr. 1255 vom 12. Juni 2001) ist die Weiterführung des Hofweges in Richtung Osten als Querverbindung von der Webereistrasse zur Turmstrasse inklusive Trottoir geplant. Zur Unterbindung des bei der Fertigstellung der Verbindung zu erwartenden unerwünschten Fluchtverkehrs durch die Allmendgasse wurde im Gestaltungsplan „Leuenmatt“ (RRB Nr. 1088 vom 29. Mai 2001) eine Strassenverengung auf 2 Meter mittels einem Grünstreifen festgesetzt. Um den Durchgang für Langsamverkehr weiterhin zu gewährleisten, ist im rechtsgültigen Erschliessungsplan unmittelbar neben der Einengung eine öffentliche Fusswegquerung vorgesehen.

Die dem Hofweg angrenzenden Grundstücke sind heute bereits ausreichend erschlossen. Die Realisierung der geplanten Verlängerung des Hofweges zur Turmstrasse wird daher als unverhältnismässig und als zu starker Eingriff in die bestehende Siedlungsstruktur erachtet. Mit der Änderung des Erschliessungsplans „Hofweg“ wird deshalb auf die vorgesehene Verbindung verzichtet. Stattdessen soll eine Wendenische zwischen den Gebäuden Hofweg Nrn. 12 und 12a erstellt und das südseitig des Hofweges verlaufende Trottoir bis zur neu geplanten Wendenische ausgebaut werden. Mit dem bestehenden Fusswegrecht bleibt die direkte Verbindung vom Hofweg zur Turmstrasse für den Langsamverkehr gewährleistet.

Mit der Nichtrealisierung der Verlängerung des Hofweges entfällt auch die Gefahr von unerwünschtem Fluchtverkehr durch die Allmendgasse. Die Änderung des Gestaltungsplans „Leuenmatt“ mit Sonderbauvorschriften bezweckt die Aufhebung der geplanten Verkehrsmassnahmen zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs. Die Allmendgasse wird damit auch künftig für den motorisierten Verkehr offen gehalten, zumal die Verkehrssituation im Vergleich zur heutigen Situation nicht ändert. Der Gestaltungsplan sowie § 10 der Sonderbauvorschriften werden entsprechend angepasst. Mit der Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung wird die geplante Fusswegquerung der Allmendgasse aufgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2010 bis zum 16. August 2010. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Erschliessungsplans „Hofweg“ und die Änderung des Gestaltungsplans „Leuenmatt“ mit Sonderbauvorschriften sowie die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung am 6. Juli 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungsplans „Hofweg“ und die Änderung des Gestaltungsplans „Leuenmatt“ mit Sonderbauvorschriften sowie die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung der Einwohnergemeinde Bellach werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der Änderung des Erschliessungsplans „Hofweg“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 461000/A 80553)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach, mit je 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Bellach, 4512 Bellach

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bellach: Genehmigung Änderung Erschliessungsplan „Hofweg“; Änderung Gestaltungsplan „Leuenmatt“ mit Sonderbauvorschriften; Änderung Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung)

